

SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2014/1 vom 28. Januar 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_ABV_2014_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2014/1 du 28 janvier 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2014/1 del 28 gennaio 2015

Regeste

Art. 5 Abs. 1 GIVU. Art. 9 Abs. 1 VV zum GIVU. Örtliche Zuständigkeit für die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltszahlungen. Werden im Scheidungsurteil rückwirkend Unterhaltszahlungen festgelegt, ist die Gemeinde am aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz auch dann zuständig für die Durchführung der Alimentenbevorschussung, wenn die anspruchsberechtigte Person im Bevorschussungszeitraum noch einen anderen Wohnsitz hatte (E. 2.3) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Januar 2015, ABV 2014/1).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 293 Abs. 2 ZGB regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Die Regelung der Bevorschussung wird demnach dem kantonalen Sozialhilferecht übertragen, wobei dieses aber Sinn und Geist der bundeszivilrechtlichen Ordnung zu wahren hat (vgl. SJZ 88, 57). 1.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU; sGS 911.51) hat das Kind für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen. Nach Art. 2 Abs. 2 GIVU werden Unterhaltsbeiträge bevorschusst, die ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt, und die in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind. Die Vorschusspflicht obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 5 Abs. 1 GIVU); für die Inkassohilfe ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person zuständig (Art. 1 Abs. 2 GIVU).

E. 2

2.1 Die Vorinstanz erachtete sich in der angefochtenen Verfügung für die Behandlung des Gesuchs explizit als örtlich zuständig, wies das Gesuch um Alimentenbevorschussung jedoch mit der Begründung ab, die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und b GIVU (i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 GIVU) seien nicht erfüllt. Da das Scheidungsurteil erst am 5. August 2013 vollstreckbar geworden sei, bestehe mangels Fälligkeit für die Monate Mai bis Juli 2013 kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung. Dabei berief sie sich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 4. Juni 1998 (GVP 1998, Nr. 46, S. 120 ff.,

das sie in der Beschwerdeantwort allerdings wiederum als nicht einschlägig bezeichnet). Ausserdem habe die Rekurrentin keine genügenden Inkassoersuche unternommen. 2.2 Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das Verwaltungsgericht im zitierten Entscheid davon ausgegangen war, dass die Ansprecherin bei Rechtskraft des Scheidungsurteils am 3. Oktober 1996 und einer zugesprochenen Alimentenbevorschussung ab 1. Juli 1996 in den Genuss der längstmöglichen rückwirkenden Bevorschussung gekommen sei, die das Gesetz zulasse (E. cc letzter Abschnitt). Mithin geht das Verwaltungsgericht zumindest im Ergebnis gerade nicht davon aus, dass die Alimentenbevorschussung nur für den Zeitraum nach Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels möglich ist. Vielmehr genügt es demnach, wenn das Erfordernis der Fälligkeit auch für die zurückliegenden Monatsbeträge im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. nach Vorliegen des vollstreckbaren Unterhaltstitels erfüllt ist, d.h. nicht in den jeweiligen drei Monaten vor der Anmeldung eingetreten sein muss. Nachdem zudem die Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe nach Art. 1 GIVU bereits als angemessener Inkassoersuch gilt (Art. 3 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung zum GIVU [VV zum GIVU; sGS 911.511]) sind somit die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 2 GIVU wohl grundsätzlich erfüllt. Die Frage der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen braucht beim vorliegenden Verfahrensausgang indessen nicht abschliessend geklärt zu werden, da die Vorinstanz im Rekursverfahren nunmehr geltend macht, sie sei im Übrigen auch nicht zuständig für die Durchführung der Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe. Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen. 2.3 Unter den Parteien ist unbestritten, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz der beiden minderjährigen Kinder gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ZGB in der massgebenden Zeit vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2013 in A.____, ab dem 1. August 2013 jedoch wieder in Z.____ befand (Aufenthaltsort). Im Weiteren ist unbestritten, dass das Gesuch um Alimentenbevorschussung erst zu einem Zeitpunkt eingereicht werden konnte und eingereicht wurde (20. August 2013), als sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder wieder in Z.____ befand. Umstritten ist hingegen, ob das Erfordernis des zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Art. 5 Abs. 1 GIVU lediglich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung oder aber auch während des gesamten Zeitraums erfüllt sein muss, für den die Alimentenbevorschussung oder die Inkassohilfe in Anspruch genommen wird bzw. in Anspruch genommen werden kann. Für letzteres sprechen hauptsächlich verfahrensökonomische Gründe. Zieht nämlich ein Kind mit dem sorgeberechtigten Elternteil um, so wäre es bzw. der Elternteil in Konstellationen, wie sie im vorliegenden Fall gegeben sind, gezwungen, bei zwei Gemeinden gleichzeitig ein Gesuch um Inkassohilfe und Bevorschussung einzureichen, einerseits bei der früheren Wohnsitzgemeinde (für bis maximal drei zurückliegende Monate) und andererseits bei der neuen Wohnsitzgemeinde für die künftige Bevorschussung. Für ein solch doppelspuriges Vorgehen spricht weder der Wortlaut des Gesetzes noch ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber diese Erschwernis bezweckt haben könnte. Die Vollzugsverordnung zum GIVU sieht denn auch in Art. 9 Abs. 1 vor, dass bei Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes der anspruchsberechtigten Kinder Vorschusspflicht und Inkassovollmacht der bisherigen Wohnsitzgemeinde enden; in Art. 9 Abs. 2 dieser Vollzugsverordnung wird die Abrechnung betreffend nachträglich eingegangener Zahlungen geregelt. Es rechtfertigt sich, diese Regelung auch auf Fälle anzuwenden, wo bei Gesuchseinreichung ein neuer Wohnsitz vorliegt und gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 GIUV (maximal) für drei rückliegende Monate Alimentenbevorschussung beantragt werden kann. Es ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass ihre Zuständigkeit im Sinn von Art. 9 Abs. 1 VV zum GIVU mit dem

Wegzug der Kinder geendet hat und demzufolge die einmal begründete örtliche Zuständigkeit der neuen Wohnsitzgemeinde auch für die Geltendmachung allfälliger rückwirkender Alimente Bestand hat. 2.4 Gleiches gilt für die beantragte Inkassohilfe in der Zeit von August 2012 bis April 2013. Nachdem auch hier ein rechtskräftiger Unterhaltstitel gegeben sein muss (vgl. Cyril Hegnauer, Die Wirkungen des Kindesverhältnisses, Berner Kommentar, N 11 zu Art. 290 ZGB) und die Kinder ab August 2013 in Z.____ wohnen, bleibt auch hier die Rekurrentin zuständig. Gemäss Art. 1 Abs. 2 GIVU ist wahlweise der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes (wie gemäss Art. 290 ZGB, vgl. Hegnauer, a.a.O., N 22 zu Art. 290 ZGB) oder der "berechtigten Person" massgebend. Es spricht nichts dafür, dass damit ein früherer Wohnsitz gemeint sein könnte. Entsprechend sieht - wie bereits ausgeführt - Art. 9 der Vollzugsverordnung vor, dass die Inkassovollmacht der bisherigen Wohnsitzgemeinde bei einem Wohnortwechsel erlischt.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Im kantonalrechtlichen Verfahren hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Vom Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt (Art. 95 Abs. 3 VRP). Nachdem die vorliegend zu beurteilende Frage soweit ersichtlich noch nicht entschieden wurde, rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von amtlichen Kosten zu verzichten (Art. 97 VRP). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.